Aktionsfonds Soziale Stadt Neustadt-Böbig
– Vergaberichtlinien –

Der Aktionsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Stadtteil erzielen. Er dient der aktiven Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner, Akteurinnen und Akteure in den Stadtteilentwicklungsprozess. Die Ergebnisse bürgerschaftlichen Engagements werden unmittelbar erlebbar, wodurch die partizipativen und kooperativen Prozesse im Rahmen des Programms Soziale Stadt unterstützt und verstetigt werden. Durch eine schnelle Entscheidung in der Mittelvergabe ist die unbürokratische Umsetzung sozialer Projekte oder kleiner Aufwertungsmaßnahmen möglich, die oft eine hohe Bedeutung für die Bewohnerschaft haben.

Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des *Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)* orientieren. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Förderung der Beteiligung der Bewohnerschaft,
- Förderung der Integration aller sozialen Gruppen, Generationen und Kulturen im Stadtteil,
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze,
- Stärkung der Vereine, Institutionen und der Selbstorganisationen der Bewohnerschaft,
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement,
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung,
- Entwicklung und Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil,
- Schaffung von Barrierefreiheit,
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur,
- Aufwertung des Wohnumfeldes,
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz.

Zuwendungszweck

Durch den Aktionsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteur*innen an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure*innen und Partner*innen für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus Neustadt-Böbig kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Schule etc.). Aus dem Aktionsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den genannten Zielen orientieren und einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet „Soziale Stadt Neustadt-Böbig“ leisten. Sie sollen sozial-integrativ und öffentlichkeitswirksam wirken und die Eigenbeteiligung der Akteur*innen vor Ort aktivieren oder stärken. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Gefördert werden:

- bauliche Maßnahmen,
- projektbezogene Anschaffungen,
- projektbezogene Honorare (max. 800 Euro).

Finanzielle Förderkriterien:

- Projektbezogene Förderung: Die Förderung muss sich auf ein fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung).
- Wirtschaftlichkeit: Die Fördermittel müssen möglichst wirtschaftlich verwendet werden.
- Subsidiaritätsprinzip: Andere Finanzierungsmöglichkeiten sollen möglichst vorrangig ausgeschöpft werden.
- Die Einbringung von Eigenbeiträgen oder Mitteln Dritter ist erwünscht.
- Die maximale Förderhöhe pro Antrag beträgt in der Regel 2.500 Euro. Bei Projekten mit besonderer Bedeutung kann diese Summe auch überschritten werden.

Inhaltliche Förderkriterien:

- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Stadtteil im Sinne des Geltungsbereiches für das Projekt „Soziale Stadt Böbig“ (laut Plan in der Anlage) haben.
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein.
- Das Projekt muss ein zeitnahes und sichtbares/ erlebbares Ergebnis zur Folge haben.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die vor Bewilligung bereits begonnen haben
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Personalkosten, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (Bspw. Bußgelder, Abschreibungen, Gerichtskosten, Gebühren, Versicherungen, Abgaben, Beiträge etc.)
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen der Bestandssicherung
- Die Auflistung ist nicht abschließend, Weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV- StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

Höhe und Verwaltung des Aktionsfonds

Der Aktionsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Aktionsfonds ist der Fachbereich 2 – Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Eine Förderung durch den Aktionsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Antragsverfahren

Projektanträge müssen schriftlich mit einem Formular gestellt werden, das im Internet und im Stadtteilbüro bereitgehalten wird. Die Antragseinreichung ist ganzjährig per Post oder persönlich im Stadtteilbüro möglich. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

Antragsberechtigt sind:

- vor Ort lebende Bewohner*innen,
- vor Ort tätige soziale Einrichtungen,
- vor Ort ansässige Gewerbetreibende,
- vor Ort tätige Vereine und Kirchengemeinden,
- vor Ort ansässige Schulen und Kindertagesstätten.

Die eingegangenen Anträge werden durch das Stadtteilmanagement und die zuständigen Fachämter auf die Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.

Bewilligungsverfahren
Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch ein siebenköpfiges „Vergabeteam“, das durch Beschluss der „Stadtteilrunde Böbig“ gebildet wird. Ihm sollen in angemessenem Umfang auch Bewohner*innen des Stadtteils angehören. Das Stadtteilmanagement ist beratendes Mitglied im Vergabeteam.
Das Vergabeteam tagt jährlich im Frühjahr; nur wenn Restmittel vorhanden sind, gibt es einen zweiten Antrags- und Vergabetermin im Herbst. Anträge sollen im Regelfall sechs Wochen vor Sitzungstermin eingereicht werden. Zur Entscheidung genügt – bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern – jeweils die einfache Mehrheit. Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein Mitglied des Vergabeteams einbezogen ist, hat dieses Mitglied kein Stimmrecht.

Der Aktionsfonds, das Verfahren und die Sitzungstermine des Vergabeteams werden über die Presse und die Stadtteilzeitung böBIG news bekannt gemacht. In der Stadtteilzeitung werden die realisierten Projekte vorgestellt.

Auszahlung
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Die Auszahlung eines Vorschusses ist möglich.

Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Zuwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/ Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Aktionsfond
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

Inkrafttreten
Dieser Richtlinie wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am xxx zugestimmt. Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrats vom xxx in Kraft.